

FRAMEWORK FOR FINANCIAL DATA ACCESS (FIDA)

WHITE PAPER

EU Verordnung zu Open Insurance und Open Finance

Einordnung des Verordnungsentwurfs der EU Kommission, Auswirkungen und Handlungsempfehlungen für die Versicherungsindustrie

VERSICHERUNGSDATEN ALS INNOVATIONSMOTOR?

Was im Banking mit PSD2 bereits gelebte Praxis ist, soll jetzt auch für die Versicherungsindustrie kommen. Mit dem ersten Verordnungsentwurf könnte eine neue Ära auch für die Versicherungsbranche beginnen.

AUSWIRKUNGEN UND HANDLUNGSEMPFHLUNGEN

Was beinhaltet FIDA und welche Auswirkungen zeichnen sich ab? Wie können die Versicherungsbranche, Start-ups und Dritte sich jetzt schon vorbereiten?



Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Einleitung

Ziele des Whitepapers

- Definition & Einordnung Open Insurance
- Umfang des Legislativvorschlags FIDA
- Auswirkungen & Handlungsempfehlungen für Versicherer, Vertriebe und Start-ups
- Nächste Schritte und Ausblick



Der Verordnungsentwurf

Die EU Verordnung "Framework for Financial Data Access" (FIDA) wurde am 28.06.2023 in einem ersten Entwurf veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. FIDA hat das Ziel, den Wettbewerb im Finanzsektor zu fördern und den Verbrauchern mehr Kontrolle über ihre Finanzdaten zu geben. Gemäß der Verordnung müssen Banken, Versicherer und andere Finanzinstitute Drittanbietern den Zugang zu bestimmten Finanzdaten auf Verlangen ihrer Kunden ermöglichen. Dies soll es Verbrauchern erleichtern, Finanzdienstleistungen zu vergleichen und zu wechseln, und gleichzeitig Drittanbietern die Möglichkeit geben, innovative Finanzprodukte und -dienstleistungen anzubieten.

Die Hauptprobleme der aktuell begrenzten Datenzugänglichkeit sind:

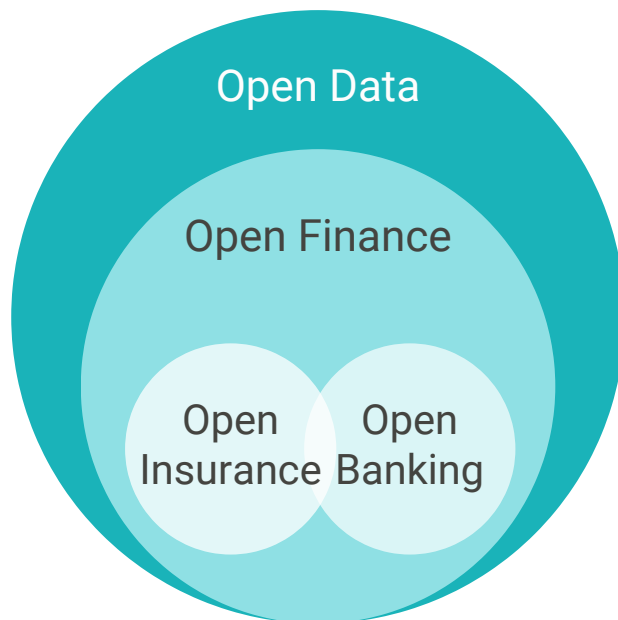
- Fehlende Regeln und Werkzeuge zur Verwaltung von Datenfreigaben, was zu einem Mangel an Vertrauen bei den Verbrauchern führt, ihre Daten zu teilen.
- Bestehende Regelungen für Datenfreigaben sind oft unklar oder nicht vorhanden, wodurch Finanzinstitute nicht immer verpflichtet sind, den Zugang zu Daten für Drittanbieter zu ermöglichen.
- Die fehlende Standardisierung der Daten und technischen Infrastruktur erhöht die Kosten für die Datenfreigabe.

Das vorliegende Whitepaper beleuchtet die Rahmenparameter des Verordnungsentwurfs mit einem klaren Fokus auf die Versicherungsindustrie. Dabei wird zunächst eine Einordnung der Begriffe Open Finance und Open Insurance vorgenommen, die Ziele des Entwurfs angeführt und auf die Versicherungsindustrie angewendet. Neben einer Analyse der Betroffenheit werden zudem Handlungsempfehlungen für Versicherungsunternehmen und Dritte, wie z.B. Start-ups abgeleitet, um Chancen zu nutzen und gleichzeitig Herausforderungen frühzeitig angehen zu können.

Open Insurance

Einordnung Open Insurance

- Open Insurance lässt sich in der Kaskade von Open Data über Open Finance einordnen.
- Der Begriff Open Data umfasst Daten unterschiedlichster Branchen von Social-Media-Daten, über Daten der öffentlichen Verwaltung bis hin zu Gesundheits- und auch Finanzdaten.
- Dementsprechend bildet Open Finance eine Teilmenge, wobei hierunter z.B. Bank-, Versicherungs-, Depotdaten bzw. Prozesse verstanden werden können.
- "Open" beinhaltet jeweils wörtlich die "Öffnung" von Daten gegenüber Dritten oder auch "Datennutzer" genannt.



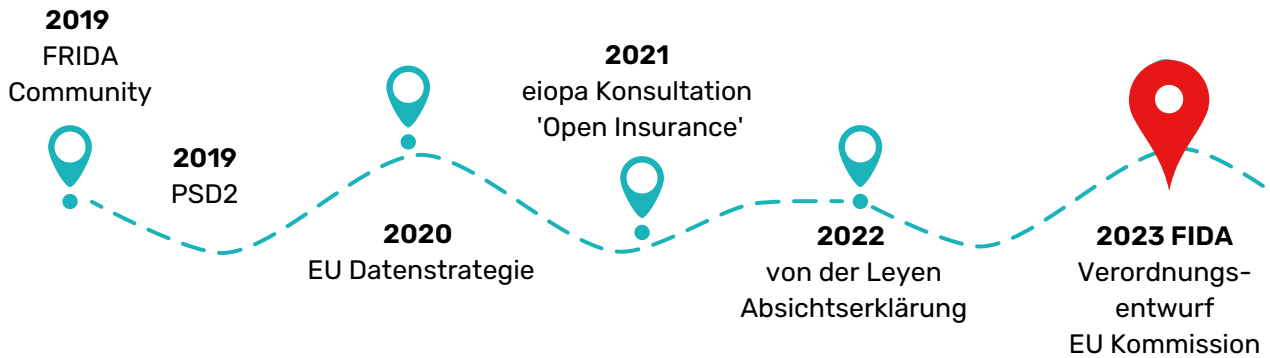
Definition Open Insurance

Die Free Insurance Data Initiative FRIDA definiert Open Insurance als die standardisierte Kommunikation zwischen Kunden (Versicherungsnehmern, versicherten Personen), Dateninhabern (beispielsweise Erstversicherern) und Datennutzern (wie Drittanbieter/Plattformen). Durch den offenen und standardisierten Austausch von versicherungsbezogenen, persönlichen und nicht-persönlichen Daten mithilfe von Programmierschnittstellen, so genannten Application Programming Interfaces (APIs), und Prozessstandards fördert Open Insurance neue Use Cases und Geschäftsmodelle auch über die Versicherungsbranche hinaus.

Im Fokus von Open Insurance steht die Nutzerzentrierung. Nutzer entscheiden im Sinne der Datensouveränität, wie und in welchem Maß sie Drittanbietern Daten zur Verfügung stellen. Versicherungserlebnis und -service werden konsequent aus der Kundenperspektive gedacht.



Entstehung



Auf dem Weg zu Open Insurance

Das Thema Open Finance und damit Open Insurance nimmt immer mehr Fahrt auf. Bereits mit Inkrafttreten der DSGVO ist die "Portabilität von Daten" ein feststehender Begriff. Mit der Payment-Service-Directive-2 (PSD2) wurde Open Banking zur Realität. Sowohl PSD2 als auch DSGVO werden im Rahmen des nun veröffentlichten "Framework for Financial Data Access (FIDA)" explizit erwähnt und als kohärent bezeichnet. In 2020 wurde mit der europäischen Datenstrategie der Startpunkt zur Diskussion rund um Open Finance und damit auch Open Insurance gelegt. Ziele der Datenstrategie sind zum Beispiel eine datenagile Wirtschaft zu schaffen bei gleichzeitig hohem Maß an Datenschutz und -sicherheit. Daten werden als wesentliche Quelle für Wachstum und Innovation bezeichnet. Am 28. Januar 2021 veröffentlichte EIOPA ein Diskussionspapier und startete eine öffentliche Konsultation zum Thema "Open Insurance: Zugang und Austausch von versicherungsbezogenen Daten", um ein besseres Verständnis für Entwicklungen im Bereich Open Insurance sowie Risiken und Vorteile in diesem Zusammenhang zu erlangen. Es wurde untersucht, inwieweit Versicherungswertschöpfungsketten durch den Austausch von Daten zwischen Versicherungs- und Nicht-Versicherungsunternehmen "geöffnet" werden sollten, um Versicherungsnehmerrechte zu schützen und Innovationen bei Produkten und Dienstleistungen zu ermöglichen. Ende 2022 bestätigt die Präsidentin der Europäischen Kommission von der Leyen in ihrer Absichtserklärung zur Lage der Nation, dass der "Datenzugang bei Finanzdienstleistungen zu den wichtigsten neuen Initiativen für 2023 gehört. Mit dem Stichtag 28.06.2023 liegt jetzt ein erster Vorschlag zur Verordnung "Framework for Financial Data Access 'FIDA' " vor. [[Download](#)]

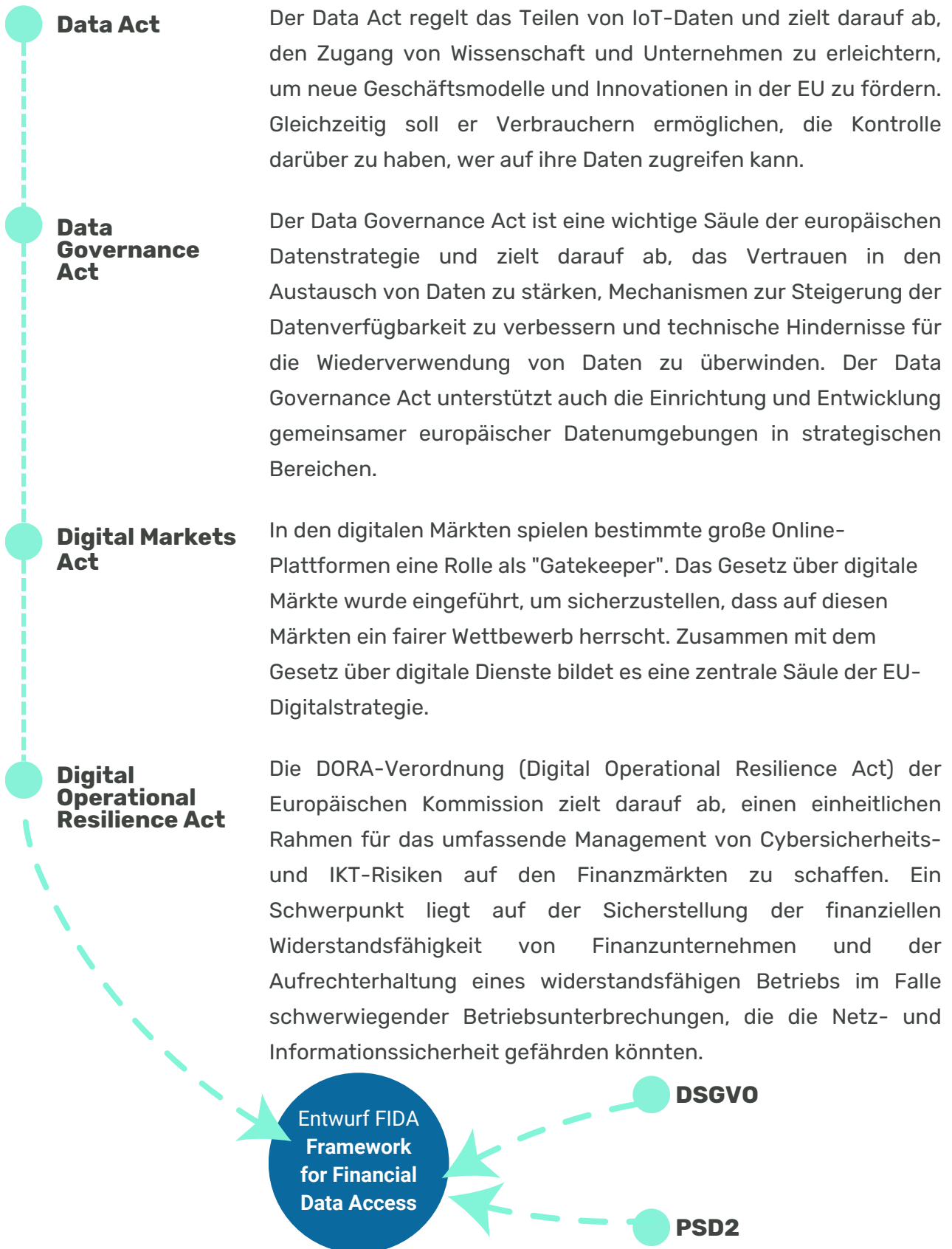
Als wir mit der Free Insurance Data Initiative (FRIDA e.V.) gestartet sind, war das Thema Open Insurance ein kleines, zartes Pflänzchen. Es ist wirklich beeindruckend, was daraus in weniger als 5 Jahren erwachsen ist.

Julius Kretz Vorstand FRIDA e.V. / Bereichsleiter Marketing - Systeme & Plattformen ALH Gruppe



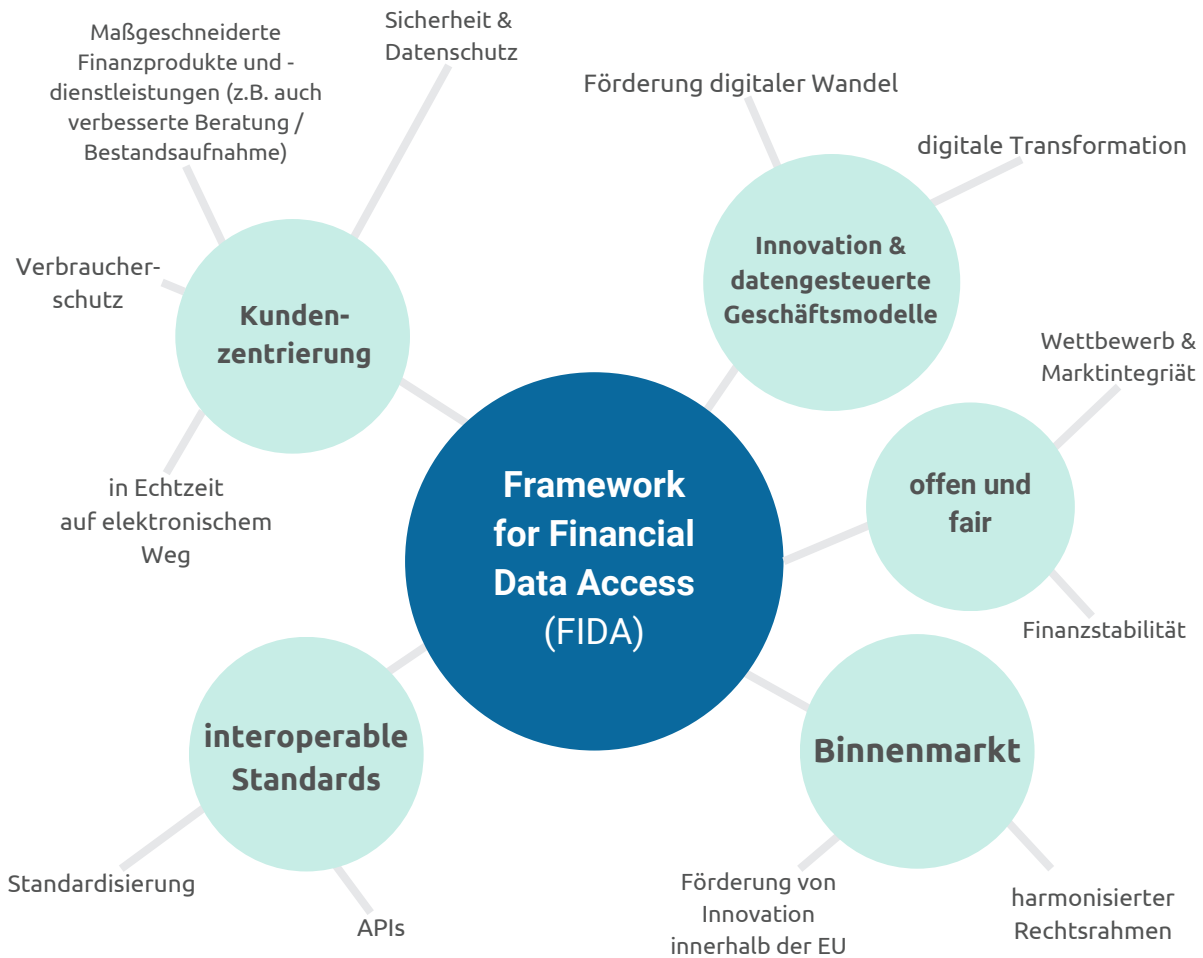
Einordnung im Kontext weiterer Initiativen der EU

Im Verordnungsentwurf FIDA werden verwandte Initiativen aus der Datenstrategie der EU genannt und in Verbindung mit dem Verordnungsentwurf FIDA gebracht:



Ziele der FIDA- Verordnung

Insgesamt strebt der Vorschlag an, die Datenzugänglichkeit im EU-Finanzsektor zu verbessern, Verbrauchern und Unternehmen mehr Kontrolle über ihre Finanzdaten zu geben und gleichzeitig die Entwicklung innovativer datengetriebener Finanzdienstleistungen zu fördern. Dies würde zu einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung für alle Beteiligten führen und die EU in der globalen datengetriebenen Wirtschaft stärken.



Es wird Zeit für echte Kundenzentrierung und die Förderung von Innovationen und datengetriebenen Geschäftsmodellen. Der FRIDA e.V. befürwortet die Ziele des FIDA.

Florian Toussaint Beiratsvorsitz FRIDA / Mitbegründer global CT



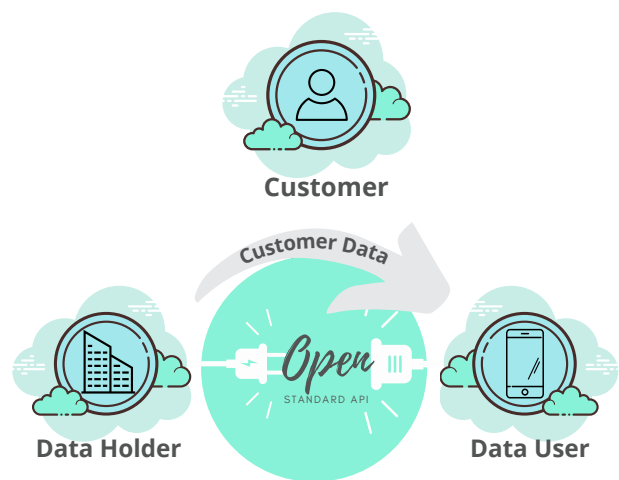
Definierte Rollen und Produkte

Der Legislativvorschlag greift den Datenraum "Finance" auf. Es soll ein EU weiter Rahmen geschaffen werden, der den Zugang zu und die Nutzung von Kundendaten im Finanzwesen regelt (sowohl B2B als auch B2C). Der Vorschlag ist in 9 Titel unterteilt. Die wesentlichen Eckpfeiler mit starkem Bezug auf die Versicherungsbranche und damit auf "Open Insurance" werden in der Folge zusammengefasst.

Rollen und Definition

Im Verordnungsentwurf "FIDA" werden unterschiedliche Rollen definiert. Die wichtigsten Definitionen auf einen Blick:

- Dateninhaber (Data Holder) ist eine juristische Person, die gemäß dieser Verordnung verpflichtet ist, Zugang zu Kundendaten zu gewähren und diese weiterzugeben.
- Datennutzer (Data User) ist eine juristische Person, die mit Erlaubnis eines Kunden rechtmäßigen Zugang zu den Kundendaten hat. Dafür ist eine entsprechende Zulassung erforderlich.
- Kundendaten (Customer Data) sind personenbezogene und nicht personenbezogene Daten, die von einem Finanzinstitut im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit mit Kunden erhoben und verarbeitet werden, und zwar sowohl Daten, die von einem Kunden übermittelt werden, als auch Daten, die als Interaktion des Kunden mit dem Finanzinstitut entstehen.



Anwendungsbereich Versicherungen

Betroffenheit:

- **Lebensversicherung** mit den Produktarten IBIPs, PEPPs und der betrieblichen Altersvorsorge (Titel 1, Artikel 2, b-d)
- **Schaden-/Unfallversicherung** (Titel 1, Artikel 2, e)



Daten von Kundengruppe:

- Privatkundengeschäft und Firmenkundengeschäft

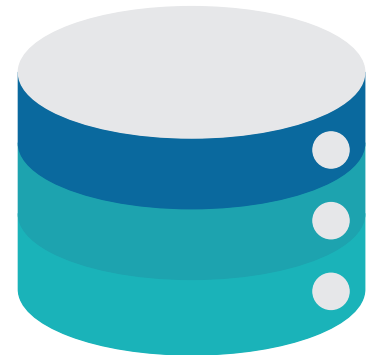
Art von Daten:

- personenbezogene & nicht-personenbezogene (vom Kunden übermittelte oder im Zuge der Interaktion vom Versicherer generierte Daten)

Datenzugriff & Standard

Anforderungen

In Titel II, Artikel 4 der Verordnung werden die Anforderungen an den Datenzugriff definiert: Der Dateninhaber (Versicherer) stellt dem Kunden auf Anfrage (i.d.R. im Rahmen der Nutzung von Diensten eines Datennutzers) die aufgeführten Daten **auf elektronischem Wege zur Verfügung**:



- (1) auf Grundlage von allgemein anerkannten Standards
- (2) unverzüglich,
- (3) unentgeltlich (gegenüber dem Kunden),
- (4) fortlaufend und
- (5) in Echtzeit

Financial Information Service Provider

Die Verordnung sieht ähnlich PSD2 nach ZAG eine **Registrierung/Zertifizierung der Datennutzer (Dritte) als FISP (Financial Information Service Provider)** vor:

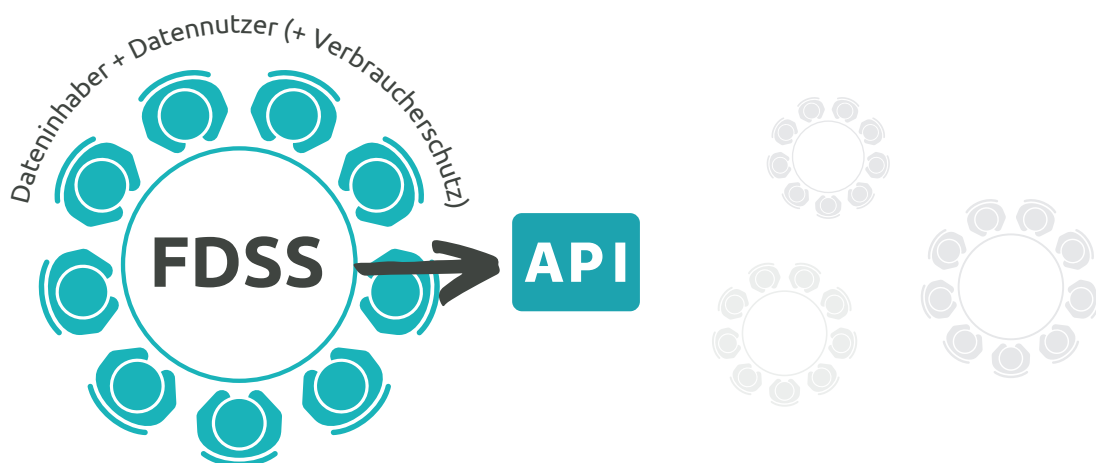
- Dritte, die kein Finanzinstitut darstellen, bedürfen in der Rolle des Datennutzers eine dedizierte Erlaubnis (FISP), die ähnlich ZAG/PSD2 von der nationalen Behörde nach Prüfungsverfahren erteilt wird.
- Das bedeutet im Klartext, dass nur Dritte, die den regulatorischen Anforderungen entsprechen (vgl. Artikel 12), den standardisierten Datentransfer nutzen können. Basierend darauf können Plattformen, Services o.ä. nur bei denjenigen Dritten (Datennutzern) entstehen, die eine entsprechende Registrierung/Zertifizierung vorweisen können. Die Entscheidung über die Nutzung / Weitergabe von Daten bleibt beim Kunden.
- **Versicherer hingegeben bedürfen keiner erweiterten FISP-Erlaubnis, da sie bereits als "Finanzinstitut" gelten.**

Financial Data Sharing Scheme - FDSS

Finanzdatenaustauschsystem als Rahmen für fachliche und technische Standards

Ein "Financial Data Sharing Scheme" regelt den sicheren und standardisierten Datenaustausch zwischen Finanzinstituten und Drittanbietern (marktgetriebener Ansatz). Im Rahmen der Verordnung haben die "Schemes" folgende Anforderungen/Aufgaben:

- **Mitglieder/Teilnehmer:** Dateninhaber (z.B. Versicherer) und Datennutzer (Dritte, aber auch Versicherer in der Rolle des Datennutzers), Kunden- / Verbraucherorganisationen
- **Ausgewogenheit:** faire, gleichberechtigte Vertretung der jeweiligen Mitglieder
- **Offenheit und Transparenz:** Grundsätzliche Offenheit bzgl. der Mitglieder und transparenter Umgang
- **Standardisierung und technische Grundlage:** Datenstandards und technische Schnittstellen (APIs)
- **Vergütungsregeln:** angemessenen Ausgleich für Dateninhaber (z.B. Versicherer)
- **Haftung und Streitbeteiligung:** Festlegung vertraglicher Haftung und Schaffung eines Streitbeteiligungssystems für Mitglieder



Ein Financial Data Sharing Scheme ist der "Tisch", wo die entsprechenden fachlichen und technischen Standards entstehen werden. Besonders zu erwähnen ist die Besetzung eines solchen Tisches: Ausgewogenheit zwischen Versicherern, Dritten und der Kundenperspektive. Genau diesen Ansatz verfolgen wir bei FRIDA e.V.

Slobodan Pantelic Vorstand FRIDA e.V. / Bereichsleiter Partner & Kunde bei HDI



FIDA: Impact für Versicherer

Rechte & Pflichten

Als Versicherungsunternehmen ist die Rolle des Dateninhabers (Data Holder) im Fokus. Damit einhergehend ergibt sich eine Verpflichtung zur standardisierten Datenbereitstellung auch an registrierte Dritte (Data User) entsprechend der betroffenen Datenkategorien. Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind entsprechend im Entwurf angeführt. Damit ist der standardisierte Datenaustausch über die Branchengrenzen hinaus implizit gegeben und aus einer Freiwilligkeit (Status-Quo) wird eine Pflicht.



Versicherungsunternehmen stünden mit Inkrafttreten der Verordnung darüber hinaus in der Pflicht, ihren Kunden ein **Berechtigungs-Dashboard zur Verfügung zu stellen**. Mit dem Ziel, dass der Kunde jederzeit seine Datenzugriffsberechtigungen kontrollieren und verwalten kann. Es ist davon auszugehen, dass hiermit ein Verfahren analog den Regeln der PSD2 gemeint ist. Hier haben die Nutzenden des Online-Bankings die Möglichkeit, im Online-Banking Interface Anwendungen Dritter zu verwalten und bei Bedarf die Datenzugriffsberechtigung zu entziehen. **Das Pendant im Versicherungsbereich könnten die Kundenportale der einzelnen Gesellschaften sein.**



Zur Datenlieferung verpflichtete **Versicherungsunternehmen sollen nach Inkrafttreten der Verordnung innerhalb von 18 Monaten Mitglied** eines oder mehrerer **Finanzdatenaustauschsystemen** (Financial Data Sharing Schemes) sein und die Datenlieferung im Einklang mit den Regeln und Modalitäten des Systems durchführen.



Versicherungsunternehmen sollen die Möglichkeit erhalten **API-Aufrufe zu monetarisieren**. Die Monetarisierung soll als **Aufwandsentschädigung** dienen.



Versicherungsunternehmen treten einerseits als Dateninhaber mit den o.g. Rechten und Pflichten auf. Andererseits können **Versicherer auch von der Bereitstellung von Daten anderer Dateninhaber profitieren und neue kundenzentrierte Mehrwerte auf eigenen Plattformen (digitalen Ökosystemen) anbieten**. Use-Cases könnten z.B. Multiinsurance, Personal Finance Manager und Rentencockpits sein, bei denen das Versicherungsunternehmen zusätzlich als Datennutzer (Data User) auftritt.

Handlungsempfehlungen für Versicherer

Open auch in der Organisation

Open Insurance ist ein umfassendes Transformationsthema. Es erfordert nicht nur technologische und regulatorische Grundlagen, sondern auch eine fundierte strategische Grundlage und darauf aufbauend neue Konzepte und Anwendungsideen. Neben dieser inhaltlichen Perspektive gilt es auch, eine organisationale Sicht auf das Thema zu berücksichtigen. Gefragt sind geeignete Kompetenzen und eine offene Haltung zur Zusammenarbeit über Unternehmensgrenzen hinweg.



Philipp Mader
adesso SE

1

Zentral sind in erster Linie die Fähigkeit zu **vernetztem Denken** sowie damit verbundene fortschrittliche **Kooperationsfähigkeiten**. Vor allem betrifft dies die Verfolgung gemeinsamer Mehrwerte und die auf Vorteile der Kunden ausgerichteten Denk- und Handlungslogiken. Im Grunde geht es um die Etablierung und Verbreitung eines „**Open Insurance Mindset**“.

2

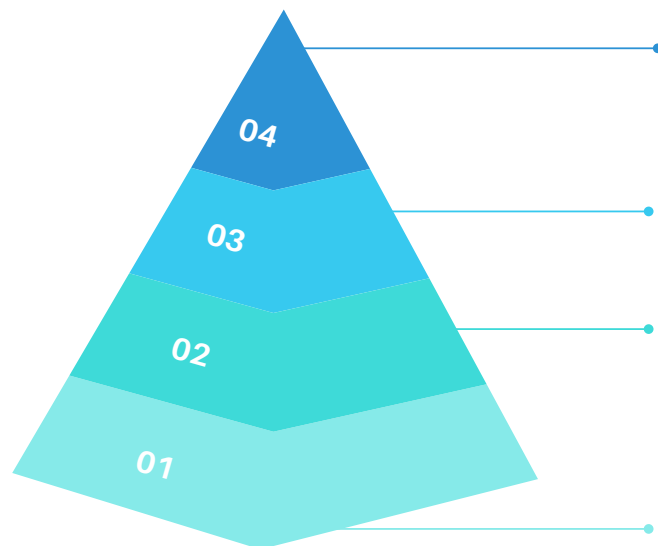
Erfolgskritischer Ausgangspunkt ist der klare **strategische Wille zur Umsetzung** von Open-Insurance-Ansätzen. Sofern dieser gegeben ist, sollten auch grundlegende normative Aspekte des Managements berücksichtigt werden. Zu einer erfolgreichen Umsetzung gehören vor allem eine überzeugende und an Stakeholder **leicht vermittelbare Antwort auf die übergeordnete Frage nach dem „Wozu“** sowie eine **Vision**, die den geeigneten Rahmen setzt. Open Insurance öffnet den Weg zu deutlich mehr kundenzentrierten Wertangeboten. Damit ermöglicht das Thema signifikante Differenzierungshebel. Eine Strategie, die den Gedanken von Open Insurance fördert, kann für ein Unternehmen auch den Schutz vor Disruption erhöhen.

3

Auch die **Kultur und die Werte** eines Unternehmens sind erfolgskritisch. Schließlich entstehen durch Open Insurance neue Anforderungen an die Art und Weise sowie die Qualität der Zusammenarbeit mit zum Teil völlig neuen Partnern – wiederum mit eigenen Logiken und Verhaltensmustern. Unternehmen sollten Open Insurance daher mit einem klaren Zielverständnis und einer soliden Kenntnis ihres Ökosystems angehen sowie ihre Mitarbeiter zwingend auf dem **Weg der Transformation** mitnehmen und einbinden. Grundvoraussetzung ist selbstverständlich eine konzeptionell und technologisch solide Basis sowie gutes Projektmanagement.

Handlungsempfehlungen für Versicherer

Open Insurance: von der Basis zur Umsetzung



DEFINITION UND UMSETZUNG

Operationalisierung

STRATEGIE

Dedizierte Strategie
Positionierung / Rollen im Kontext von FIDA.

FESTLEGUNG VISION

Chancen analysieren und Vision rund um Open Insurance für das eigene Unternehmen ableiten

KULTUR & MINDSET

Offene, vernetzte Kultur

Versicherungsunternehmen sollten multidimensionale Vorbereitungen treffen. Einerseits müssen sie ein Datenmanagement etablieren und Bewusstsein für eine Datenkultur schaffen. Hierbei geht es darum, die Daten zu sammeln, zu speichern, zu analysieren und auszuwerten, um bessere Entscheidungen zu treffen. Andererseits müssen sie Partnerschaften und Kooperationen mit Drittanbietern schaffen, um von deren Expertise und Technologie zu profitieren. Technologie-Investitionen sind unerlässlich, um Open Insurance umzusetzen. Hierbei müssen Cloud, KI, Machine Learning und API-Infrastruktur in Betracht gezogen werden. Darüber hinaus müssen Risikomanagement- und Governance-Instrumente angepasst werden, um die Einhaltung von Vorschriften und Sicherheitsstandards sicherzustellen.

Schließlich sollten Unternehmen Open Insurance in ihre Unternehmenskultur integrieren und Mitarbeiter dazu befähigen, diese Ideen umzusetzen. Es handelt sich nicht weniger als um einen Marathon. Mit FIDA sind wir nun schätzungsweise bei Kilometermarke 4 von 40. Der größte Teil der Strecke liegt also noch vor uns. Der Bankensektor lehrt uns jedoch, dass die Pace schlagartig zunehmen kann. Zumal die Marktnachfrage, Regulatorik und Wettbewerbssituation als Tempomacher auftreten können.



Dr. Philipp Johannes Nolte
InsurLab Germany e.V.

Handlungsempfehlungen für Versicherer

Zusammenfassung

Spätestens mit dem Verordnungsentwurf 'FIDA' ist die Frage, ob "Open" auch im Versicherungsbereich angekommen oder gar sinnvoll ist, obsolet. Vielmehr stellt sich die Frage nach der genauen Ausgestaltung (z.B. use-case-orientierte Datenbereitstellung in Stufen vs. umfangreiche Datenmodelle) und der weiteren, detaillierten Ausgestaltung. **In jedem Fall sollte die Versicherungsbranche sich vorbereiten:**

- Insofern legen wir eine vorbereitende Beschäftigung mit der Thematik nahe. Sowohl in der Tiefe individueller Kompetenzen als auch in der Breite der Belegschaft. Zudem sollte zur Sicherstellung zukünftiger organisationaler Fähigkeiten eine Berücksichtigung des Themas bei allen pfadbestimmenden unternehmerischen Entscheidungen wie z. B. IT-Architektur etc. erfolgen. Um Early Adopter zu werden, bieten sich die folgenden drei nächsten Schritte unmittelbar im Anschluss an die Lektüre dieser Publikation an.
- Wer dem Thema Open Insurance bislang keine Aufmerksamkeit geschenkt hat, sollte sich unbedingt einen ersten Überblick verschaffen. Wer diese Empfehlung liest, hat wahrscheinlich bereits das Whitepaper gelesen. Der erste Schritt ist damit getan. Herzlichen Glückwunsch!
- Mit den Erkenntnissen dieses Whitepapers kann man sich z. B. in die Arbeit der Topic Group Open Insurance des InsurLab Germany e.V. oder bei FRIDA e.V. einbringen. Damit ist ein Zugang zu den weiteren Entwicklungen ermöglicht.
- Zudem bietet sich eine strategische Diskussion in den Unternehmen an. Hierzu eignet sich beispielsweise eine Führungskräfte-Tagung mit entsprechenden Impulsen und Workshopelementen. Für ein Sparring stehen die Autoren gerne zur Verfügung.

Bei FRIDA e.V. arbeiten wir seit 2019 an einem OPEN Mindset in der und für die Branche und zeigen die Potenziale von Open Insurance auf. Mit der Verordnung trägt dies nun die ersten Früchte, gleichzeitig ist es für uns nochmal mehr Ansporn gemeinsam Open Insurance über die Ziellinie zu bringen.

Sebastian Langrehr Vorstand FRIDA / CSO Friendsurance



Impact für Versicherungsvermittler

Auch Versicherungsvermittler sind unmittelbar betroffen:

Große Vermittlungsunternehmen mit mehr als 249 Mitarbeiter und über € 50 Mio. Umsatz sind unmittelbar durch die Gesetzesinitiative betroffen, da sie als "Dateninhaber" eingestuft werden und dementsprechend den gleichen Datenzugang wie Versicherungsunternehmen leisten müssen. Tatsächlich sollte sich jeder Vermittler auf den neuen offenen Datenzugriff vorbereiten und seine Geschäftsmodelle hierauf anpassen. Noch ist ausreichend Zeit sich auf die Marktveränderung vorzubereiten, da mit einem Inkrafttreten der **Verordnung frühestens 2025** zu rechnen ist.

Wer die Chancen dieses Regelwerkes Dritten überlässt, die nun in den Markt drängen, wird im Wettbewerb mittelfristig verlieren. Wir sind der Überzeugung, dass die Kombination des erweiterten Datenzugriffs in Verbindung mit einer persönlichen Beratungsdienstleistung den maximalen Kundennutzen liefert. FRIDA ist für die gemeinsame Diskussion von Anwendungsfällen für alle Stakeholder die ideale Plattform.



RA Martin Klein Geschäftsführender Vorstand VOTUM e.V.



Der Verband ist die Interessenvertretung der europaweit tätigen Finanzdienstleistungsunternehmen. Seit der Verbandsgründung 1995 zählen zu den VOTUM-Mitgliedern neben den Marktführern der unabhängigen Allfinanzunternehmen und weiteren namhaften Vertriebsunternehmen auch die maßgeblichen Produktgebergesellschaften für die unabhängige Versicherungs- und Anlageberatung. Klein ist Vice-Chairman des Board of Directors des Europäischen Dachverbandes der unabhängigen Finanzberater und Finanzvermittler (FECIF).

Impact für Start-ups

Daten als Quelle für Innovation

Start-ups und insbesondere InsurTechs sind prädestiniert dafür, bestehende Wertschöpfungsketten und Serviceangebote mit neuen Technologien und innovativen Ansätzen sehr kundenzentriert zu optimieren. Innovationen sind jedoch grundsätzlich "datenhungrig": Nur aus ausreichend verfügbaren und qualitativ hochwertigen Daten lassen sich Rückschlüsse auf Verhaltensweisen, Präferenzen und Bedürfnisse ziehen sowie gezielte Lösungen entwickeln. In der Vergangenheit hatten etablierte Versicherungsunternehmen die Kontrolle über Kundendaten.

Wir brauchen eine neue, offene Datenkultur in unserem Land. Denn Daten stehen im Mittelpunkt des digitalen Wandels. Sie bestimmen Produktionsprozesse und Lieferketten genauso wie unseren Konsum und unsere Lebensweise. Daten klug zu nutzen, ist ein Schlüssel zu Innovation und nachhaltigem Wachstum.

Dr. Robert Habeck, Digital-Gipfel 2022

Dass der Zugriff wie auch die Nutzung dieser Daten für Start-ups im InsurTech-Bereich immer noch eingeschränkt ist, liegt gleichwohl an verschiedenen Faktoren: Ein unzureichender regulatorischer Rahmen sowie fehlendes Vertrauen seitens der Kunden sind zwei der Gründe. Auch unzureichend standardisierte Schnittstellen müssen ausreichend vorhanden, implementiert und akzeptiert sein. Darüber hinaus fehlt es nach wie vor an überzeugenden Anreizen für Dateninhaber, ihre Daten mit anderen zu teilen. In der Summe also eine Vielzahl an Hindernissen für Start-ups.

FIDA ist ein wichtiger Schritt hin zu einem wirklich offenen Zugang zu Versicherungs- und Finanzdaten – und damit primär eine Chance für mehr Innovation innerhalb (und außerhalb) der Branche. Man muss also kein Prophet sein, um vorherzusagen, dass eine wachsende Zahl von Start-ups im InsurTech-Bereich auf datenbasierte Geschäftsmodelle zur Automatisierung und künstliche Intelligenz im Allgemeinen setzen wird und damit einen entsprechenden Impact haben könnte.

Wir sind überzeugt, dass der digitale Wandel unsere Volkswirtschaften voranbringen und uns helfen kann, europäische Lösungen für globale Herausforderungen zu finden. Auch sind wir davon überzeugt, dass die Bürgerinnen und Bürger befähigt werden sollten, bessere Entscheidungen auf Basis von Erkenntnissen zu treffen, die aus nicht personenbezogenen Daten gewonnen wurden. Und wir wollen, dass diese Daten allen – öffentlich oder privat, groß oder klein, Start-up oder Großkonzern – zur Verfügung stehen.

Ursula von der Leyen, Gestaltung der digitalen Zukunft Europas 2020

Impact für Start-ups

Geschäftsmodell Challenger

Grundsätzlich bieten sich diesen Start-ups zwei mögliche Geschäftsmodelle mit jeweils eigenen Chancen. Als Challenger bzw. Neo-Insurer können sie eigenständig neue Wertangebote für den Markt schaffen und so etablierte Unternehmen der Branche herausfordern. Der Zugriff auf und die Analyse von offen verfügbaren Daten ermöglicht – vorher nicht oder nur unzureichend vorhandene – Informationen über Versicherte. Da sich Start-ups in der Regel durch eine hohe Entwicklungs- und Handlungsschnelligkeit in Bezug auf neue Wünsche und Entwicklungen auszeichnen, können sie vergleichsweise schneller als etablierte Unternehmen der Branche innovative und passgenaue Versicherungsprodukte und -dienstleistungen entwickeln.



Dr. Philipp Johannes Nolte
InsurLab Germany e.V.

Dies ermöglicht digitalbasierte Lösungen, die direkt an den Bedürfnissen der Versicherten ansetzen und beispielsweise personalisierte Tarife, flexible Policenoptionen und individuelle Risikobewertungen beinhalten – eine Chance sowohl für eine verbesserte User Experience als auch für ein optimiertes Risikomanagement. Der deutsche Versicherungsmarkt ist hochreguliert und vergleichsweise träge. In den vergangenen Jahren haben ohnehin bereits viele Start-ups im InsurTech-Bereich Rollen als Dienstleister für Teilbereiche der Wertschöpfungskette eingenommen. Insofern kann FIDA also auch für diese alternative Herangehensweise an den Markt eine Dynamik entfachen.

Impact für Start-ups

Geschäftsmodell Kooperation

Als strategischer Kooperationspartner können Start-ups mit etablierten Unternehmen der Branche vertrauensvoll und auf Augenhöhe zusammenarbeiten und die gesamte Wertschöpfungskette der Assekuranz sinnvoll ergänzen sowie erweitern. Diese Zusammenarbeit ermöglicht es den InsurTechs, schneller zu wachsen und ihre Reichweite zu vergrößern. Durch den Austausch offener Daten können beide Seiten noch stärker voneinander profitieren.



Thomas Kuckelkorn
InsurLab Germany e.V.

Als strategischer Kooperationspartner können Start-ups mit etablierten Unternehmen der Branche vertrauensvoll und auf Augenhöhe zusammenarbeiten und die gesamte Wertschöpfungskette der Assekuranz sinnvoll ergänzen sowie erweitern. Diese Zusammenarbeit ermöglicht es den InsurTechs, schneller zu wachsen und ihre Reichweite zu vergrößern. Durch den Austausch offener Daten können beide Seiten noch stärker voneinander profitieren. Wenn Versicherer beispielsweise Informationen zu Versicherungspolicen, Schadensregulierungen, Prämien und Kundenprofile mit Start-ups teilen, bietet deren Analyse die Chance zur Entwicklung innovativer, maßgeschneiderter und personalisierter Versicherungsprodukte, die besser auf die individuellen Bedürfnisse der Kunden und die Anforderungen der digitalen Welt zugeschnitten sind. Gleichzeitig ermöglicht der offene Zugang zu Versicherungsdaten eine schnellere und genauere Risikobewertung sowie eine verbesserte Schadensabwicklung, was wiederum in effizienteren Prozessen und einem verbesserten Kundenservice mündet. Und nicht zuletzt eröffnen sich neue Optionen für innovative Präventionsansätze und damit auch für die Versicherbarkeit bestimmter Risiken wie z. B. zunehmender Klimarisiken.

Für Versicherungs-Start-ups ist die Verordnung zu Financial Data Access in beiden Modellen eine Chance zur Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit. Allerdings sind damit auch Herausforderungen im Bereich des Datenschutzes und der Informationssicherheit verbunden. Wenn sich Start-ups in exponierte Bereiche der Wertschöpfungskette einbringen, müssen sie zwingend in der Lage sein, die regulatorisch vorgegebenen Standards der Branche zu erfüllen.

Rechtsicherheit und level playing field

Aus rechtlicher Sicht ist es zu begrüßen, dass sich die Kommission der Regulierung der auch für Versicherer und Vermittler höchst relevanten Thematik „Open Finance/Open Insurance“ angenommen hat. Diese ist mit vielschichtigen und komplexen rechtlichen Fragen verbunden, die auf Grundlage der aktuell geltenden Regulierung nicht rechtssicher beantwortet werden können. Der rechtliche Status quo erweist sich daher als innovationshemmend. Ein unionsweit einheitlicher Rechtsrahmen kann hier Abhilfe schaffen, **Rechtssicherheit** gewährleisten und ein *level playing field* mit einheitlichen Wettbewerbsbedingungen garantieren.



PD Dr. Dominik Schäfers
BLD Bach Langheid
Dallmayr Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft
mbH

Überblick über ausgewählte rechtliche Fragestellungen

Jeder Rechtsakt wirft freilich neue Rechtsfragen auf. Steht die Regulierung des Zugangs zu und der Übermittlung von Daten in Rede, betreffen diese Fragen typischerweise unterschiedliche Rechtsgebiete, was deren Koordinierung erforderlich macht und mit **gesteigerter Komplexität** einhergeht. Das gilt auch für die Regulierung von Open Finance/Open Insurance. Die in dem Entwurf der FIDA-Verordnung unmittelbar vorgesehenen Rechte und Pflichten (vgl. dazu S. 8ff.) werfen über den eigentlichen Regelungsgegenstand der FIDA-Verordnung hinaus eine Fülle weiterer Rechtsfragen auf, wobei aus Sicht der Versicherer vor allem das Datenschutzrecht, das Versicherungsaufsichtsrecht, das Versicherungsvertragsrecht sowie das Wettbewerbsrecht im Vordergrund stehen dürften.

Es liegt daher auf der Hand, dass es nicht möglich ist, hier einen vollständigen Überblick über die rechtlichen Implikationen des Verordnungsentwurfs zu geben oder diesen bereits abschließend zu bewerten. Vielmehr soll im Folgenden allein der Fokus auf einige ausgewählte Gesichtspunkte gelegt werden, die auf Grundlage des bisherigen Verordnungsentwurfs von besonderer Relevanz sein dürften:

1. Weiter Anwendungsbereich der FIDA-Verordnung
2. Erheblicher Verwaltungs- und Organisationsaufwand für Versicherer
3. Rechtmäßigkeit des Datentransfers: Verlangen des Kunden
4. Inhaltliche Grenzen des Anspruchs auf zur Verfügungstellung von Daten?
5. Sanktionen bei Rechtsverstößen

Rechtsicherheit und level playing field

1. Weiter Anwendungsbereich der FIDA-Verordnung

Der **sachliche Anwendungsbereich** der FIDA-Verordnung erstreckt sich auf verschiedene Kategorien von Kundendaten. Dieser Begriff erfasst **personenbezogene und nicht personenbezogene Daten**, die von einem Finanzinstitut im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit mit Kunden erhoben, gespeichert und anderweitig verarbeitet werden, wobei dazu sowohl Daten gehören, die von einem Kunden zur Verfügung gestellt werden, als auch solche Daten, die als Ergebnis der Interaktion des Kunden mit dem Finanzinstitut entstehen (vgl. Art. 1 und Art. 3 Abs. 3 FIDA-Verordnungsentwurf). Der sachliche Anwendungsbereich der FIDA-Verordnung ist demnach **äußerst weit** und erfasst (potenziell) **sämtliche Daten**, die irgendeinen Bezug **zu einem konkreten Vertragsverhältnis** zu einem bestimmten Kunden haben. Streitfragen dürften hier vorprogrammiert sein, insbesondere im Hinblick auf berechnigte entgegenstehende Interessen des Versicherers oder sonstiger Dritter (vgl. dazu auch noch unter 3.). Eine weitergehende Präzisierung durch den Gesetzgeber wäre insoweit wünschenswert.

Von besonderer Bedeutung ist im Übrigen, dass Art. 2 Nr. 1 lit. (e) FIDA-Verordnungsentwurf den Anwendungsbereich der Verordnung u.a. auf **Nicht-Lebensversicherungsprodukte** gemäß der Richtlinie 2009/138/EU beschränkt, mit **Ausnahme von Krankenversicherungsprodukten**. Nach Art. 7 Nr. 3 sowie Erwägungsgrund 19 des FIDA-Verordnungsentwurfs soll EIOPA jedoch Leitlinien entwickeln, wie Daten, welche in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, **für Services in Bezug auf die Risikoprüfung und Preisgestaltung von Leben- und Krankenversicherungsprodukten** verwendet werden dürfen. Ob es sinnvoll ist, derart sensible Fragen nicht dem Gesetzgeber, sondern der Aufsichtsbehörde zu überantworten, kann zumindest bezweifelt werden. Im Übrigen haben die Regelungen jedenfalls für das deutsche Privatversicherungsrecht aber auch deshalb potenziell Sprengkraft, weil sie dafür sprechen, dass die Risikoprüfung jedenfalls nach Vorstellung der Europäischen Kommission nicht zwingend nach Maßgabe der §§ 19 ff. VVG, sondern auch auf der Grundlage der Auswertung anderweitiger Daten durchgeführt werden kann.

Rechtsicherheit und level playing field

2. Erheblicher Verwaltungs- und Organisationsaufwand für Versicherer

Versicherer müssen durch **geeignete Maßnahmen** sicherstellen, dass sie die entsprechenden **Daten jederzeit vorhalten und zur Verfügung stellen** können und dabei sämtliche rechtlichen Anforderungen der FIDA-Verordnung (insbesondere Art. 7 ff. FIDA-Verordnungsentwurf) und sonstiger einschlägiger Rechtsgrundlagen einhalten. Der äußerst weite Anwendungsbereich der FIDA-Verordnung und Erfahrungen im Zusammenhang mit der Erfüllung datenschutzrechtlicher Auskunftsansprüche nach Art. 15 DSGVO sprechen dafür, dass die Erfüllung der Vorgaben der FIDA-Verordnung gerade für das „datensensitive Versicherungsgeschäft“ mit ganz erheblichem Verwaltungs- und Kostenaufwand verbunden sein dürfte, wobei sich aus Art. 16 des Verordnungsentwurfs noch zusätzliche Anforderungen an die Geschäftsorganisation ergeben.

3. Rechtmäßigkeit des Datentransfers: Verlangen des Kunden

Ein Data Holder ist nur dann dazu berechtigt und verpflichtet, dem Kunden oder einem Data User Kundendaten zur Verfügung zu stellen, wenn der Kunde dies verlangt hat (upon request), vgl. Art. 4 und 5 Verordnungsentwurf. Das Vorliegen eines wirksamen Verlangens des Kunden ist mithin die **zentrale Rechtmäßigkeitsanforderung** eines jeden Datentransfers unter der FIDA-Verordnung, vergleichbar der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung unter der DSGVO. Insoweit ist von erheblicher praktischer Bedeutung, welche Anforderungen an ein entsprechendes Verlangen zu stellen sind.

Aus dem Verlangen des Kunden muss sich in jedem Fall ergeben, zu welchem Zweck die Daten zur Verfügung gestellt werden dürfen (vgl. Erwägungsgrund 10 des Verordnungsentwurfs). Weitergehende Anforderungen an die Wirksamkeit eines entsprechenden Verlangens ergeben sich aus dem Verordnungsentwurf jedenfalls nicht explizit. Sofern jedoch personenbezogene Daten betroffen sind, stellt Erwägungsgrund 10 FIDA-Verordnungsentwurf klar, dass insoweit die Vorgaben der DSGVO einzuhalten sind. Das bedeutet, dass grundsätzlich die Anforderungen an eine **wirksame datenschutzrechtliche Einwilligung i.S.v. Art. 4 Nr. 11 DSGVO** eingehalten werden müssen, Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO. Im Hinblick darauf, dass eine Einwilligung eine in informierter Weise abgegebene Willensbekundung voraussetzt (Art. 4 Nr. 11 DSGVO), sind **gesteigerte Transparenzanforderungen** und Informationspflichten zu beachten.

Die Pflicht, ein Verlangen des Kunden und ggf. dessen datenschutzrechtliche Einwilligung „einzuholen“ und den Kunden entsprechend den datenschutzrechtlichen Anforderungen zu informieren, trifft nach der Konzeption des Verordnungsentwurfs aber wohl nur den Data User, nicht hingegen den Data Holder. Nach Art. 5 Nr. 3 lit. (c) FIDA-Verordnungsentwurf trifft den Data-Holder jedoch die Pflicht, zu überprüfen, dass der Kunde dem Data User die Erlaubnis erteilt hat, die betreffenden Daten zu erhalten. Auch ist der Data Holder dazu verpflichtet, dem Kunden ein Financial Data Access Permission Dashboard bereitzuhalten, das u.a. auch Informationen über die Zwecke der Erlaubnis des Datentransfers enthält (vgl. Art. 8 Nr. 2 lit. (a) (iii) FIDA-Verordnungsentwurf). Diesen Pflichten kann der Data Holder nur nachkommen, wenn und soweit der Data User mit ihm kooperiert.

Insgesamt dürfte davon auszugehen sein, dass die Frage des Zusammenspiels von DSGVO und der FIDA-Verordnung die Praxis über lange Zeit beschäftigen wird. Versicherer sollten die Entwicklung stets aufmerksam verfolgen und ihre Vorgehensweise unverzüglich an geänderte Rahmenbedingungen, etwa erste Gerichts- oder Behördenentscheidungen, anpassen, um eine Schadensersatzhaftung oder behördliche Sanktionen auf Grundlage der DSGVO und/oder der FIDA-Verordnung vorzubeugen.

4. Inhaltliche Grenzen des Anspruchs auf zur Verfügungstellung von Daten?

Die Art. 4 und 5 FIDA-Verordnungsentwurf sehen einen **inhaltlich grundsätzlich unbeschränkten Anspruch** des Kunden darauf vor, dass ihm bzw. einem Data User die Daten i.S.v. Art. 2 Nr. 1 FIDA-Verordnungsentwurf zur Verfügung gestellt werden. Abgesehen von dem Recht des Data Holders, unter bestimmten Voraussetzungen nach Art. 5 Nr. 2 FIDA-Verordnungsentwurf Aufwendungsersatz von dem Data User verlangen zu können, ist der Anspruch nach Art. 4 und 5 FIDA-Verordnungsentwurf inhaltlich unbeschränkt.

Richtigerweise dürfte freilich aus **allgemeinen Rechtsgrundsätzen** folgen, dass der Data Holder den Anspruch nicht erfüllen muss, wenn und soweit die Anspruchserfüllung nach anderen rechtlichen Vorschriften **rechtswidrig** ist oder der Anspruchserfüllung **eigene berechnigte Interessen** des Data Holders entgegenstehen.

Derartige Beschränkungen des Anspruchs dürften insbesondere vor dem Hintergrund der Reichweite des sachlichen Anwendungsbereichs der Verordnung (vgl. unter 1.) praktische Relevanz erlangen. Insoweit dürfte sich ein Rückgriff auf die **Grundsätze zur Beschränkung des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs** nach den Art. 15 Abs. 3, Art. 12 Abs. 5 DSGVO, § 29 BDSG anbieten.

Aus Sicht eines Versicherers ist insbesondere an **personenbezogene Daten Dritter**, bspw. versicherter Personen oder Bezugsberechtigter, zu denken, die von der Anspruchserfüllung des Versicherers als Data Holder ebenfalls betroffen sein können. Eine (partielle) Beschränkung des Anspruchs nach Art. 4 und 5 FIDA-Verordnungsentwurf kommt auch in Betracht, soweit der Anspruchserfüllung **Geheimhaltungsinteressen** des Data Holders, bspw. Geschäftsgeheimnisse des Versicherers, entgegenstehen. Dies erkennt dem Grunde nach auch der FIDA-Verordnungsentwurf in Erwägungsgrund 9 sowie Art. 5 Nr. 3 lit. (e), 6 Nr. 4 lit. (b) an, wenngleich unklar ist, an welche Fälle die Kommission insoweit konkret gedacht hat und inwieweit die dort genannten Geschäftsgeheimnisse und Rechte des geistigen Eigentums einer Anspruchserfüllung konkret entgegengehalten werden können.

Weitergehende Grenzen des Anspruchs auf zur Verfügungstellung von Daten dürften sich auch aus dem **Lauterkeitsrecht** ergeben, bspw. dann, wenn der Konkurrent eines Data Holders den Kunden einen Neben-Service mit dem eigentlichen Ziel anbietet, über den Anspruch dieser Kunden nach Art. 4 und 5 FIDA-Verordnungsentwurf gegenüber dem Data Holder Informationen über dessen Preisgestaltung in Erfahrung zu bringen.

Im Übrigen gilt, dass der von dem FIDA-Verordnungsentwurf vorgesehene Informationstransfer zwischen potenziellen Wettbewerbern auch mit etlichen **kartellrechtlichen Fragestellungen** verbunden ist, welche dem Informationstransfer entgegenstehen können. Die kartellrechtlichen Implikationen des Verordnungsentwurfs sind von der Kommission offenbar vollständig ausgeklammert worden.

5. Sanktionen bei Rechtsverstößen

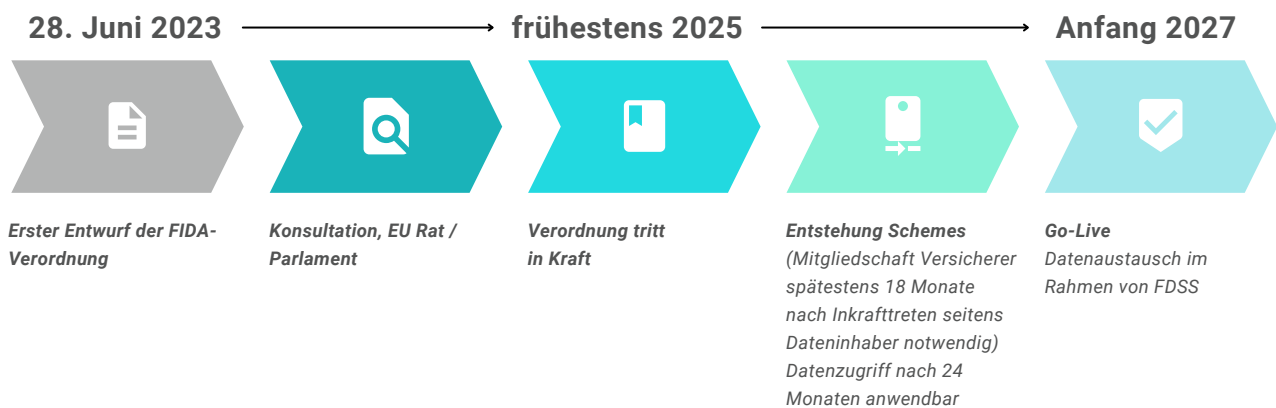
Der Entwurf der FIDA-Verordnung sieht keinen expliziten Schadensersatzanspruch betroffener Kunden für den Fall vor, dass Data Holder oder Data User gegen die Vorgaben der Verordnung verstoßen. Dass entsprechende Schadensersatzansprüche des Kunden bestehen können, ist jedoch selbstverständlich und wird auch von dem Verordnungsentwurf vorausgesetzt. Dieser überlässt es jedoch den Mitgliedern eines Financial Data Sharing Scheme, sich vertraglich zu einer entsprechenden Haftung zu verpflichten. Sofern auch eine Verletzung von Vorschriften der DSGVO im Raum steht, verweist der FIDA-Verordnungsentwurf auf Art. 82 DSGVO (vgl. jeweils Erwägungsgrund 30 und Art. 10 Nr. 1 lit. (i) FIDA-Verordnungsentwurf). Jedenfalls auf Grundlage des deutschen Rechts wird sich ein Schadensersatzanspruch des Kunden stets (auch) auf Grundlage der §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB begründen lassen. Neben zivilrechtlichen Sanktionen befasst sich der Verordnungsentwurf in den Art. 17 ff. ausführlich mit behördlichen Sanktionsmöglichkeiten. Neben allgemeinen Eingriffsbefugnissen der zuständigen Behörde (Art. 18 FIDA-Verordnungsentwurf) ist im Verordnungsentwurf insbesondere die Möglichkeit von Verwaltungsstrafen und Zwangsgeldern vorgesehen, vgl. Art. 20 und 21 FIDA-Verordnungsentwurf.

Ausblick

Voraussichtlicher Zeitplan:

Zwischen 2009 und 2014 dauerte das Gesetzgebungsverfahren in der EU im Durchschnitt 19 Monate (vgl. Bundesregierung.de). Es ist demnach davon auszugehen, dass die FIDA-Verordnung frühestens 2025 in Kraft tritt. Ab diesem Zeitpunkt sollen Versicherer innerhalb von 18 Monaten gemeinsam mit den weiteren Stakeholdern eines FDSS die entsprechenden Themen bearbeitet und einen Standard etabliert haben. Ein echter Zugriff via API wäre dann wiederum 6 Monate später möglich.

Ein für den Kunden spürbares Go-Live wäre damit nach aktuellem Verordnungsstand Anfang 2027 zu erwarten.



Über den Tellerrand hinaus

Im Banking sieht man eine evolutionäre Entwicklung des Datenzugriffs von PSD1 zu PSD2 bis hin zur jetzt adressierten PSD3. Es ist davon auszugehen, dass FIDA nach Inkrafttreten eine ähnliche Entwicklung durchlaufen wird. Anknüpfungspunkte für eine weitere Entwicklung könnten beispielsweise Erfahrungswerte sein, aber auch die Frage nach der weiteren Öffnung z.B. im Bereich biometrischer Versicherungsprodukte oder der Krankenversicherung.

Herausgeber



FRIDA fördert und etabliert offene Standards im digitalen Versicherungswesen und zu verbundenen Geschäftsbereichen. Dabei setzt FRIDA auf die strukturierte Zusammenarbeit zwischen Versicherern und Versicherten sowie weiteren Playern in digitalen Ökosystemen. FRIDA ermöglicht den einfachen und sicheren Zugang zu Versicherungsdaten; dort, wo es für Versicherte sinnvoll und vorteilhaft ist. FRIDA unterstützt Versichernde und ihre Partner:innen im Digitalisierungsprozess durch kundenzentrierte Use-Cases und motiviert alle Marktbeteiligten zu transparenten Kooperationen.

freeinsurancedata.de



Co-Autoren:



Als einer der führenden IT-Dienstleister für die Versicherungswirtschaft unterstützt adesso Unternehmen da-bei, digitale Transformation und Innovation voranzutreiben. Mit umfassender Expertise in Beratung und individueller Softwareentwicklung bietet adesso maßgeschneiderte IT-Lösungen für die Herausforderungen der Branche.



Seit der Gründung im Jahre 1911 hat sich BLD Bach Langheid Dallmayr auf das Versicherungs- und Haftungsrecht spezialisiert. Heute beraten rund 200 Anwälte insbesondere nationale und internationale Versicherungsunternehmen und Finanzdienstleister. In Haftungsfragen vertritt BLD Mandanten aus Industrie, Gewerbe und Handel ebenso wie Unternehmensleiter, Freiberufler und Privatpersonen. BLD steht für hochwertige und kosteneffiziente juristische Beratung bei hoher Datensicherheit und einem ausgeprägten Verständnis für die Probleme der Mandanten und die Besonderheiten der Versicherungsbranche.



InsurLab Germany e.V. macht mit seinen 98 Mitgliedern als größte InsurTech-Initiative in Deutschland Kollaboration zum Standard! InsurLab Germany ist Brückenbauer zwischen Start-ups und etablierten Versicherern. Ziel ist es, gemeinsam die deutsche Versicherungswirtschaft durch Digitalisierung zu transformieren und Geschäftsmodelle neu und weiterzuentwickeln. Start-ups und Scale-ups erhalten dafür einen exklusiven Zugang zu Top Entscheidern der Versicherungsbranche. Zusätzlich wird InsurLab Germany durchführende Technologie- und Dienstleistungsunternehmen sowie Hochschulen bei seiner Digitalisierungsmission unterstützt.

insurlab-germany.com

